



INFO FÜR IMMOBILIEN

Wien, August 2013

VERSAGEN DES VORSTEUERABZUGES

In unseren Infos der letzten Jahre, zuletzt aus September 2012, haben wir auf die zunehmenden Probleme bei Geltendmachung des **Vorsteueranspruches** hingewiesen. So ist, nach Meinung der Finanzverwaltung, neben den genau einzuhaltenden Rechnungsbestandteilen, auch eine generelle **Prüfung der** von der Hausverwaltung oder den Eigentümern beauftragten **Firmen** vorzunehmen, um die Vorsteuerabzugsberechtigung zu gewährleisten. Diese Forderungen der Finanzämter resultieren aus den häufig anzutreffenden Betrugsfällen von Scheinfirmen im Bau- oder im Baunebengewerbe. Die Probleme des Fiskus bezüglich des durchaus verständlichen Ärgernisses über den Steuer ausfall soll offensichtlich durch Belastung der Auftraggeber wettgemacht werden (häufig Vorsteuerverlust und Aberkennung eines Teiles des Aufwandes).

Erste Hilfe gibt es nunmehr seitens des Europäischen Gerichtshofes. So ist in Entscheidungen des EuGH, wie auch zuletzt (EuGH v 31.1.2013, C-643/11, LVK und EuGH v 28.2.2013, C-2013/129, ABL), festgehalten worden, dass der **Vorsteuerabzug beim Rechnungsempfänger versagt** werden kann, wenn dieser „**tatsächlich wusste oder wissen musste, dass der Umsatz in einer Hinterziehung von USt miteinbezogen war**“.

Tipp: *Der Vorsteuerabzug müsste daher möglich sein, wenn der empfangende Unternehmer nichts von einem Steuerbetrug wissen konnte. Der **empfangende Unternehmer** hat für eine bestehende Gutgläubigkeit aber **keine Nachprüfungspflichten** der Ordnungsmäßigkeit beim Lieferanten. Die **Behörde** hat vielmehr anhand **objektiver Umstände nachzuweisen**, dass der betroffene Steuerpflichtige den Betrug wusste oder wissen hätte müssen! Ein Nachweis über den tatsächlichen Empfang der Leistung wird jedoch verlangt werden können.*

Dieser Newsletter ist ein kostenloses Service unserer Kanzlei.
Sie erhalten diesen Newsletter weil Sie dem Stingl - Top Audit Newsletterversand zugestimmt haben. Sollten Sie dieses Service nicht mehr in Anspruch nehmen wollen, genügt ein Email an uns.

Detailinfo über

Telefon: + 43 (1) 604 01 51 – 0

Fax: + 43 (1) 604 01 51 – 25

Email: office@stingl.com